

Öffentlicher Anteil an der Straßenreinigung und dem Winterdienst

Nach der geltenden Rechtsprechung ist bei der Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ein angemessener öffentlicher Anteil zu berücksichtigen, mit dem das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und dem Winterdienst berücksichtigt wird.

Nach § 7 der derzeit geltenden Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung beträgt der öffentliche Anteil in Neumünster 15% der bereinigten Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Für die Jahre 2003 und 2004 wurde der öffentliche Anteil wie folgt berechnet:

Werte in EUR	2003	2004
Gesamtkosten Straßenreinigung und Winterdienst	2.167.341	1.940.777
- sonstige Nebenerträge	396.812	224.730
= <u>bereinigte Kosten</u>	<u>1.770.529</u>	<u>1.716.047</u>
davon 15% öffentlicher Anteil	265.579	257.407

Der so ermittelte öffentliche Anteil wird als Nebenertrag in der Kostenrechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst verbucht und reduziert den Gebührenbedarf.